



Markt Weiler-Simmerberg Landkreis Lindau/ Bodensee

Vergaberichtlinien für die Zuweisung von Bauplätzen und Eigentumswohnungen

1. Gemeindliche Bauplätze werden nur an Einheimische vergeben. Als Einheimischer gilt, wer mindestens seit 5 Jahren mit Hauptwohnsitz am Ort gemeldet ist und auch tatsächlich im Gemeindegebiet wohnt oder seit mindestens 3 Jahren einen Vollzeitarbeitsplatz in der Gemeinde hat. Zwei Teilzeitarbeitsplätze (Jobsharing) in der Gemeinde gelten als Vollzeitarbeitsplatz. Das Arbeitsverhältnis muss vom Arbeitgeber bzw. der Wohnsitz muss von der Gemeinde auf Verlangen des Marktes Weiler-Simmerberg schriftlich bestätigt werden.
2. Bei der Vergabe von Eigentumswohnungen oder Reihenhäusern (auch über Bauträger) können Einheimische berücksichtigt werden, die seit mindestens 2 Jahren den Hauptwohnsitz oder den Arbeitsplatz (wie unter Punkt 1) in der Gemeinde haben.
3. Bei ehemaligen Gemeindebürgern, die sich für einen Bauplatz, ein Reihenhaus oder eine Eigentumswohnung interessieren, entscheidet jeweils im Einzelfall der Marktgemeinderat über die Zuweisung.
4. Kapitalanleger, die Mietwohnungen errichten möchten, müssen dem Markt Weiler-Simmerberg ein dinglich gesichertes Belegungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren einräumen.
5. Das Mindestalter eines Bewerbers für die Zuweisung eines Bauplatzes beträgt 24 Jahre. Maßgeblich ist der Tag des Kaufvertragsabschlusses.
6. Die Vergabe von Bauplätzen erfolgt nach sozialen Gesichtspunkten (z.B. Familienstand, Anzahl der Kinder). Die Reihenfolge wird vom Marktgemeinderat im Einzelfall festgelegt.
7. Die Bauplatzerwerber müssen sich gegenüber dem Markt Weiler-Simmerberg verpflichten, die errichtete Wohnung bzw. das Haus selbst zu beziehen und zu nutzen.
8. Der Käufer muss dem Markt Weiler-Simmerberg ein Wiederkaufsrecht einräumen, wenn
 - a) innerhalb von 3 Jahren ab Kaufvertragsabschluss das Gebäude nicht bezugsfertig errichtet ist
 - b) das Grundstück vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes weiterveräußert wird
 - c) innerhalb von 15 Jahren ab Bezugsfertigkeit des Gebäudes das Grundstück weiterveräußert wird.

9. Vom Käufer ist dem Markt Weiler-Simmerberg an der Vertragsfläche ein unbefristetes Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle einzuräumen.
10. Stimmt der Markt Weiler-Simmerberg einer Weiterveräußerung innerhalb der in Nr. 8 b) und c) genannten Fristen zu, steht ihm ein Wertschöpfungsausgleich bei Baugrund in Höhe von 40,- €/qm Grundstücksfläche und bei Eigentumswohnungen in Höhe von 200,- €/qm Wohnfläche zu.
11. Es besteht nur einmal die Möglichkeit vom Markt Weiler-Simmerberg einen Bauplatz zu erhalten.
12. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Bauplatzes besteht nicht.
13. Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 1, 2, 4 und 5 ist jeweils der Tag des Kaufvertragsabschlusses maßgeblich.
14. Der Marktgemeinderat behält sich das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu beschließen.
15. Diese Vergaberichtlinien gelten ab 01.07.2015 bis auf Weiteres.

Weiler im Allgäu, den 30.06.2015

(Rudolph)
1. Bürgermeister